

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Baden-Württemberg Verordnung vom 15.09.2021 Gültig: 04.12. - 15./31.12.21 Es gilt Alarmstufe II	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Innengastronomie:</u></p> <p>2G-Plus: Zutritt nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises</p> <p>Außer-Haus-Verkauf und Abholung von Getränken/Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ohne Einschränkung</p> <p><u>Außengastronomie:</u></p> <p>2G-Plus: Zutritt nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises</p> <p>Außer-Haus-Verkauf und Abholung von Getränken/Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ohne Einschränkung</p> <p><u>Mensen und Cafeterien (externe Personen):</u></p> <p>2G-Plus: nicht-immunisierten Personen Zutritt nicht gestattet; immunisierte externe Personen haben einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen</p> <p>Hotellerie:</p> <p>2G: nicht-immunisierten Personen Zutritt nicht gestattet</p> <p>3G: bei notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen nicht-immunisierten Personen Zutritt nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet</p> <p>Alle drei Tage ist erneut ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen.</p> <p>Clubs / Diskotheken: Untersagt</p> <p>Veranstaltungen: mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig; Personenobergrenze von 750 Besucherinnen und Besuchern</p> <p>2G: Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.</p>	<p><u>2G-Plus-Ausnahme/Test</u></p> <p>Keinen Test benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte oder Genesene mit Auffrischungsimpfung („Booster“) - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, wenn letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage alt und nicht älter als 6 Monate ist - Genesene ab dem 28. Tag des Labornachweises über Infektion bis maximal 6 Monate <p><u>2G-Ausnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (negativer Antigen-Test erforderlich)* - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Bescheinigung und negativer Antigen-Test erforderlich) - Personen, für die nicht seit mindestens 3 Monaten eine allgemeine STIKO-Empfehlung gibt, z.B. Schwangere und Stillende bis 10.12.2021 (negativer Antigen-Test erforderlich) - Personen, die 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind - Schüler:innen, die an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und 18-Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Nachweis Schüler:innen-Status per Ausweisdokument)* <p>* Diese Ausnahmen gelten nicht für Saunen, Dampfbäder und ähnliche Angebote.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Testnachweis & Genesenennachweis Nachweisführung durch Gewährung der Einsichtnahme in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit Einsichtnahme in amtliches Ausweisdokument (Original) - Vorlage der Impfnachweise grds. in digital auslesbarer Form - Kann z.B. mit der Cov-Pass-Check-App des RKI verifiziert werden (nicht mehr mit dem gelben Impfbuch) - Vorlage des Ausdrucks des digitalen Impfnachweises (mit QR-Code) zulässig, keine Pflicht, bestimmte Apps zu nutzen - Zur Überprüfung der Nachweise Verpflichtete verpflichtet, elektronische Anwendungen einzusetzen, sofern nicht technisch ausgeschlossen
Bayern	<p>Gastronomie:</p> <p>2G: Zugang für Geimpfte und Genesene in Innen-</p>	<p><u>2G-Ausnahme:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der vorzulegenden Impf-,

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p>Verordnung vom 23.11.2021 Gültig: 15.12. - 12.01.22</p> <p>Alle Kreise unter Inzidenzwert 1.000</p>	<p>und Außengastronomie</p> <p>Abgabe/Lieferung von Speisen/Getränken zur Mitnahme stets zulässig</p> <p>Sperrstunde zwischen 22 Uhr und 5 Uhr (auch für gastronomische Einrichtungen in Hotels), !!! <u>Nicht</u> vom 31.12.21 – 01.01.22</p> <p>Kein Tanz, nur Hintergrundmusik zulässig</p> <p>Betrieb von erlaubnisbedürftigen reinen Schankwirtschaften: Untersagt.</p> <p>Hotellerie:</p> <p>2G: Zugang für Geimpfte, Genesene (auch touristisch)</p> <p>3G: Zugang für Geimpfte, Genesene, PCR-Getestete (Vorlage eines Testnachweises bei der Ankunft, nicht älter als 48h) bei zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren nichttouristischen Beherbergungsaufenthalten (z.B. Geschäftsreisen)</p> <p>Clubs / Diskotheken: Geschlossen</p> <p>Veranstaltungen:</p> <p><u>Öffentliche/private Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten</u></p> <p>z.B. Tagungen, geschlossene Gesellschaften mit Musik und Tanz</p> <p>2G-Plus: Zugang für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Nachweis eines PCR-Tests (nicht älter als 48 h)/ Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 h)/ Selbsttests unter Aufsicht (nicht älter als 24 h)</p> <p><u>In geschlossenen Räumlichkeiten</u></p> <p>Kapazitätsnutzung max. 25 % (Mindestabstand)</p> <p>Zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach vorhandenen Plätzen, Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen muss gewahrt sein</p>	<p>2G-Plus-Ausnahme/Test:</p> <p>Keinen Test benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte, die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung (soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist) <p><u>Weitere Ausnahme Testnachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder bis zum 6. Geburtstag - Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen - noch nicht eingeschulte Kinder <p><u>Weitere 2G/2G-Plus Ausnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter 12 Jahre + drei Monate alt - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (vor Ort insbesondere Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original und Vorlage eines negativen PCR-Tests erforderlich (nicht älter 48 h)) - Minderjährige Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen - zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten - Für Verantwortliche /ehrenamtlich Tätige (u.a.) in der Gastronomie, dem Beherbergungswesen und Veranstaltungen mit Kundenkontakt gilt § 28b Abs. 1 des InfektionsschutzG entsprechend 	<p>Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson</p>
<p>Berlin</p> <p>Verordnung vom 14.12.2021 Gültig: 18.12. - 14.01.22</p>	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Innengastronomie:</u></p> <p>2G: Zugang für Geimpfte und Genesene; Ausnahme: bloße Nutzung sanitärer Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienerahmenkonzept <p><u>Außengastronomie:</u></p>	<p>2G-Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr - Kinder mit regelmäßigen Testungen aufgrund Besuchs einer Kindertagesstätte, 	<p>- Dokumentationspflicht für Anwesenheit der Gäste (außer bei Abholung); diese kann digital erfolgen. Möglichkeit der Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler</p>

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	<p>2G-Wahlmöglichkeit: Falls keine Anwendung von 2G gelten Mindestabstandsregeln (auch Bestuhlung/Tische, Ausnahme engster Angehörigenkreis), verstärkte Reinigung/Desinfektion und Maskenpflicht, soweit nicht am Platz, Speisen und Getränke nur am Tisch</p> <p>Hotellerie: 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene - Hygienerahmenkonzept 3G: Ausnahmen in besonders begründetem Einzelfall möglich (Zulassung durch fachlich zuständige Senatsverwaltung) - Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen</p> <p>Clubs / Diskotheken: <u>Innenraum:</u> Untersagt <u>Außenbereich:</u> 2G: Tanzlustbarkeiten im Freien für Publikumsverkehr erlaubt</p> <p>Veranstaltungen: <u>Innenraum:</u> <u>Bis zu 20 zeitgleich anwesende Personen:</u> 3G (Maskenpflicht, es sei denn fester Platz) 2G-Wahlmöglichkeit <u>Mehr als 20 zeitgleich anwesende Personen:</u> 2G - Ausnahme: darbietende Künstler:innen / Beitragende: Testnachweis <u>Mehr als 200 zeitgleich anwesende Personen:</u> Grundsätzlich verboten; <u>Zwischen 200 und höchstens 2.500 zeitgleich anwesende Personen:</u> - Erlaubt mit Hygienerahmenkonzept und 2G <u>Außenbereich:</u> Grundsätzlich: Mindestabstand (feste Plätze, Bestuhlung/Tische: Ausnahme: engster Angehörigenkreis, alle Besucher negativ getestet) <u>Mehr als 100 zeitgleich anwesende Personen:</u> 3G (Maskenpflicht, es sei denn fester Platz) 2G-Wahlmöglichkeit <u>Mehr als 1.000 zeitgleich anwesende Personen:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler:innen mit regelmäßigen Testungen aufgrund Schulbesuchs (Schülerausweis) - Personen unter 18 Jahre: Testpflicht - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können: aktueller negativer Testnachweis über einen PCR-Test (nicht älter als 48 h, PoC-Schnelltest oder PoC-Selbsttest reicht nicht) und ärztliche Bescheinigung über Impfunfähigkeit 	<p>Anwendungen muss aber vorbehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechtigung und Verpflichtung Originale der Bescheinigungen einzusehen (schriftliche oder elektronische Bescheinigung negatives Testergebnis/PCR-Test, Impfnachweis, Genesenennachweis) - Identitätsüberprüfung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	<p>Grundsätzlich verboten;</p> <p>Zwischen 1.000 und höchstens 5.000 zeitgleich anwesende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubt mit Hygienerahmenkonzept und unter 2G - Ausnahme: darbietende Künstler:innen / Beitragende: Testnachweis 		
<p>Brandenburg</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021</p> <p>Gültig: 15.12. - 11.01.22</p>	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Gaststätten:</u></p> <p>2G: Zugang für Geimpfte und Genesene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuelles Hygienekonzept <p><u>Ausnahme: Insbesondere für Mitnahme/Außer-Haus-Verkauf, Mensen/Cafeterien/Kantinen</u></p> <p>Abstand/Maske:</p> <p>Individuelles Hygienekonzept, Abstandsgebot zwischen Gästen unterschiedlicher Tische/in Wartesituation</p> <p><u>In geschlossenen Räumen:</u> medizinische Maske (sofern nicht am Platz)</p> <p>Hotellerie:</p> <p>2G: Zugang für Geimpfte und Genesene (auch touristisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuelles Hygienekonzept <p>3G: zu geschäftlichen und dienstlichen Zwecken (Testnachweis)</p> <p>3G: u.a. für Ferienwohnungen/-häuser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Testnachweises vor Beginn der Beherbergung; individuelles Hygienekonzept, insb. Abstand/Maske in gemeinschaftlich genutzten Räumen <p>Clubs / Diskotheken:</p> <p>Geschlossen (ohne Tanz siehe Gaststätten)</p> <p>Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter:</p> <p>2G-Optionsmodell möglich</p> <p>3G (Testnachweis):</p> <p><u>Innenraum/geschlossene Räume:</u></p> <p>Abstandsgebot oder durchgehend FFP2-Maske ohne Ausatemventil, Tragen einer medizinischen Maske (Ausnahme: fester Sitzplatz/Mindestabstand 1 m)</p> <p>Bis zu 100 Personen zulässig (Ausnahmen möglich, max. 500)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuelles Hygienekonzept <p><u>Außenbereich:</u></p> <p>Im Außenbereich mit bis zu 250 Personen zulässig</p>	<p>2G-Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: mit negativem Testnachweis - Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der STIKO ausgesprochen wurde: mit negativem Testnachweis, durchgehendes Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil, Vorlegen eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktnachweis, verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung; kann in elektronischer Form erfolgen (z.B. mit spezieller App) - Kontaktnachverfolgung kann durch QR-Code-Registrierung/Corona-Warn-App des RKI erfolgen - Einsichtnahme in Testnachweis in digitaler oder verkörperter Form/ in Impf-/Genesenennachweis als digitales Covid-Zertifikat (elektronisch oder gedruckt) - Nachweise jeweils gemeinsam mit amtlichem Ausweisdokument im Original

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	(Ausnahmen möglich, max. 500) Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter: 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene - Individuelles Hygienekonzept Großveranstaltungen/Spezialmärkte - Nicht mehr als 1.000 zeitlich anwesende Personen - Volksfeste/Spezialmärkte geschlossen		
Bremen Verordnung vom 28.09.2021, 5. Änderung Gültig: 06.12. – 14.01.22 Aktuell: Warnstufe 2	Gastronomie: <u>Innengastronomie:</u> 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene <u>Außengastronomie:</u> 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene Hotellerie: 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene - Vorlage Negativtest für Aufenthalt im Beherbergungsbetrieb bei erstmaliger Anreise und zweimal je Woche bei mehrtägigem Aufenthalt Clubs / Diskotheken: 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene Veranstaltungen: <u>Innenraum:</u> 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene - Maximal 5.000 Personen zulässig, ab 1.000 Personen: Genehmigungspflicht - Nutzung von 50 Prozent der jeweiligen Kapazität <u>Außenbereich:</u> 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene - maximal 15.000 Personen zulässig, ab 1.000 Personen: Genehmigungspflicht - Nutzung von 50 Prozent der jeweiligen Kapazität <u>Sonstiges:</u> - Zahl der Neuinfektionen von 350/100 000 Einwohner innerhalb von drei Tagen (Inzidenzwert) überschritten, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen untersagt - Veranstaltung von Feuerwerk für Öffentlichkeit verboten	<u>2G-Ausnahme</u> - Personen unter 16 Jahre (16. Lebensjahr noch nicht vollendet) - Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Schulbescheinigung - Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus vornehmen lassen (Nachweis ärztliche Bescheinigung, Negativtest erforderlich)	- Sicherstellung der Zugangsvoraussetzungen - Erfassung der Kontaktdaten zur Kontaktverfolgung kann digital erfolgen
Hamburg Verordnung vom 16.12.2021	Gastronomie: <u>Innengastronomie:</u> 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene	<u>2G-Ausnahme</u> - Personen mit Attest, die nicht geimpft werden dürfen	Impfnachweis/ Genesenennachweis jeweils in Verbindung mit

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Gültig: 20.12. - 12.01.22	<p>- Obligatorisches 2G-Zugangsmodell</p> <p><u>Außergastronomie:</u></p> <p>2G: Zugang für Geimpfte und Genesene</p> <p>- Obligatorisches 2G-Zugangsmodell</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Nicht-öffentliche Personalgaststätten und Kantinen:</p> <p>2G-Wahlmöglichkeit:</p> <p>- Optionales 2G-Zugangsmodell</p> <hr/> <p>Hotellerie:</p> <p>2G: Zugang für Geimpfte und Genesene</p> <p>- Obligatorisches 2G-Zugangsmodell</p> <p>- Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben: 2G</p> <hr/> <p>Clubs / Diskotheken:</p> <p>2G-Plus: Zugang für Geimpfte und Genesene + Test</p> <p>- Obligatorisches 2G-Zugangsmodell</p> <p>- Zusätzliche Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises</p> <hr/> <p>Veranstaltungen:</p> <p><u>Innenraum:</u></p> <p>2G: Zugang für Geimpfte und Genesene</p> <p>- Obligatorisches 2G-Zugangsmodell</p> <p>- Höchstens 2.500 Teilnehmer:innen zuzüglich Anzahl von Teilnehmer:innen, die auf 30/100 der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt nicht mehr als 5.000 Teilnehmer:innen</p> <p>- Tanzen der Teilnehmer:innen nur nach Maßgabe für Clubs / Diskotheken zulässig</p> <p><u>Außenbereich:</u></p> <p>Schutz/Hygienemaßnahmen</p> <p>- Feste Sitzplätze: höchstens 500 Personen</p> <p>- Ohne feste Sitzplätze: höchstens 250 Personen</p> <p>2G-Wahlmöglichkeit:</p> <p>- Optionales 2G-Zugangsmodell</p> <p>- Höchstens 5.000 Personen zuzüglich Anzahl von Personen, die auf 30/100 der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, nicht mehr als 15.000 Personen</p> <p>Weihnachts- & Wintermärkte:</p>	- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (amtlicher Lichtbildausweis)	einem amtlichen Lichtbildausweis

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	- Grds. zulässig: Optionales 2G-Zugangsmodell		
Hessen Verordnung vom 24.11.21 (Stand: 16.12.21) Gültig 16.12.21 - 13.01.22	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Innengastronomie:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene, auch für Geschäftsreisende (z.B. Frühstück im Hotelrestaurant)</p> <p>Ausnahme: Abholung von Speisen, Zugang zu Betriebskantinen/Mensen für Betriebsangehörige (nicht externe Besucher)</p> <p>Abstands- und Maskenpflicht (Ausnahme: Einnahme eines Sitzplatzes)</p> <p>Bei Sieben-Tage-Inzidenz über 350: 2G-Plus</p> <p><u>Außengastronomie:</u></p> <p>Keinerlei Zutrittsbeschränkungen.</p> <p>Anstandspflicht (1,5 Meter zwischen Gästen/Tischen/Gästegruppen)</p> <p>Keine Maskenpflicht</p> <p>Bei Sieben-Tage-Inzidenz über 350: 2G</p> <p>Hotellerie:</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p>Maskenpflicht in allen innenliegenden Bereichen</p> <p>Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte (maximal 2 Hausstände im öffentlichen Raum)</p> <p><u>Touristische Übernachtungen:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene für Übernachtung/Bewirtung in Übernachtungsstätte, Vorlegen der Nachweise bei Anreise</p> <p>Gilt für alle touristischen Übernachtungen, auch in Ferienwohnungen/Appartements/Campingplätzen, sowie in allen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schwimmbäder, Fitnessseinrichtungen, Speisesäle).</p> <p>Bei Sieben-Tage-Inzidenz über 350: 2G-Plus</p> <p><u>Geschäftsreisen:</u></p> <p>3G: Zutritt auch mit negativem Testnachweis (Vorlage bei Anreise) möglich</p> <p>Bei mehreren aufeinanderfolgenden Übernachtungen muss täglicher Test (Schnelltest) bzw. alle 48 Stunden (PCR-Test) gemacht und negatives Testergebnis vorgelegt werden.</p> <p>Clubs / Diskotheken:</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p>Verpflichtendes Abstands- und Hygienekonzept</p>	<p><u>2G-Ausnahme:</u></p> <p>- Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder von allen Beschränkungen/ Nachweispflichten befreit</p> <p>- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre: Vorlage eines negativen Testergebnisses (regelmäßig geführtes schulisches Testheft ausreichend)</p> <p>- Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können: Vorlage eines ärztlichen Attests und eines negativen Testergebnisses</p> <p><u>2G-Plus-Ausnahme:</u></p> <p>- Für Geimpfte und Genesene mit Nachweis über Auffrischungsimpfung</p>	<p>- Nachweiskontrolle unter Prüfung eines amtlichen Ausweispapiers im Original; andernfalls ist Zutritt zu Innenräumen zu verwehren</p> <p>- Negativnachweise sollen möglichst „in digital auslesbarer Form“ vorgelegt werden, d.h. insbesondere durch abscanbare QR-Codes</p> <p>- In Clubs & Diskotheken: (möglichst digitale) Kontaktdatenerfassung, Ausnahme: Nutzung der QR-Code-Registrierung der Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes.</p>

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	<p>Wenn lediglich Verkauf von Speisen/Getränken (kein Tanzbetrieb): 2G, d.h. Regeln für Gastronomie, nach Genehmigung durch Gesundheitsamt.</p> <p><u>Innenraum:</u></p> <p>2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem negativem Testnachweis</p> <p>Für Jugendliche unter 18 Jahren: Impf-/ Genesenennachweis/Nachweis eines max. 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests ausreichend</p> <p>Abstands-/Maskenpflicht auch auf Tanzfläche</p> <p>Bei Sieben-Tage-Inzidenz über 350: Betrieb untersagt.</p> <p><u>Außenbereich:</u></p> <p>2G: Zutritt für Geimpfte und Genesene</p> <hr/> <p>Veranstaltungen:</p> <p><u>Innenraum:</u></p> <p>2G: 11 bis 100 Personen</p> <p>2G-Plus: ab 101 Personen</p> <p>Ab 250 Personen: Genehmigungspflichtig und Kapazitätsbeschränkung auf 25 %</p> <p>Bei Sieben-Tage-Inzidenz über 350 (unabhängig von Personenzahl): 2G-Plus, bei privaten Zusammenkünften/Feiern max. 50 Personen</p> <p><u>Außenbereich:</u></p> <p>Abstands/Hygienekonzept: 11 bis 100 Personen</p> <p>2G: ab 101 Personen</p> <p>Ab 3.000 Personen: Genehmigungspflicht und Kapazitätsbeschränkung auf 25 %, Maskenpflicht</p> <p>Bei Sieben-Tage-Inzidenz über 350: 2G-Plus > 3.000 Personen, bei privaten Zusammenkünften/Feiern max. 200 Personen</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>3G: zwingende Zusammenkünfte aus beruflichen/dienstlichen/geschäftlichen Gründen (z.B. Eigentümerversammlungen)</p>		
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021</p> <p>Gültig: 16.12.21 - 13.01.22</p> <p>Aktuell gelten in den meisten Landkreisen und</p>	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Innengastronomie</u></p> <p>2G-Plus:</p> <p>- <u>Gaststätten: private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten:</u></p> <p>Stufe 3 bis zu 50 Personen; Stufe 4 bis zu 30 Personen</p> <p><u>Außengastronomie:</u></p> <p>Mindestabstand</p>	<p>- Kinder unter 7 Jahre (von der Testpflicht befreit)</p> <p>- Kinder bis 12 Jahre: Vorlage eines tagesaktuellen Tests und amtlicher Lichtbildausweis (o.ä.)</p> <p>- Bis zum 31.12.2021 alle 12- bis 17-jährigen: Vorlage eines tagesaktuellen Tests und amtlicher Lichtbildausweis (o.ä.)</p>	<p>Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.</p> <p>Impfnachweises/Genesene nachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis</p>

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p>kreisfreien Städten Warnstufe „Rot“/Stufe 4 & „Orange“/ Stufe 3</p> <p>Der folgende Text bezieht sich noch auf die letzte Version der Verordnung, eine Aktualisierung erfolgt zeitnah. Wir bitten um Ihr Verständnis.</p>	<p>Hotellerie:</p> <p>2G-Plus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beherbergungsstätten, sofern Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden soziaethischen Gründen erforderlich - Auch Geimpfte und Genesene müssen einen Coronatest vorweisen. Der Nachweis muss alle 3 Tage aktualisiert werden <p>Testnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beherbergung aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden soziaethischen Gründen. - Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise den Nachweis über ein negatives Testergebnis vorlegen. - Es ist täglich ein Nachweis über ein negatives Testergebnis vorzulegen ist. - Dienstlich reisende Geimpfte und Genesene müssen den Coronatest nur alle drei Tage aktualisieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zum 31.12.2021 Schwangere: Vorlage eines tagesaktuellen Tests und ärztliches Attest - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen Corona impfen lassen können: Vorlage eines tagesaktuellen Tests und ärztliches Attest <p>(- Hinweis: Keine Ausnahme für „Geboosterte“)</p>	
	<p>Clubs / Diskotheken: Untersagt</p>		
	<p>Veranstaltungen:</p> <p><u>Innenraum:</u></p> <p>2G-Plus: Veranstaltungen mit Publikumsverkehr</p> <p>Stufe 3: 50% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro zehn Quadratmeter</p> <p>Stufe 4: 30 % der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro 20 Quadratmeter</p> <p><u>Außenbereich:</u></p> <p>2G-Plus: Veranstaltungen mit Publikumsverkehr</p> <p>Stufe 3: 50 % der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro vier qm</p> <p>Stufe 4: 30% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro 8 qm</p>		
<p>Niedersachsen</p> <p>Verordnung vom 11.12.2021</p> <p>Gültig: 12.12. - 19.01.22</p> <p>Es gilt in fast allen niedersächsischen Landkreisen</p> <p>Warnstufe 2, teils sogar Warnstufe 3</p> <p>mit vermehrter 2G-Plus-Regel.</p>	<p>Gastronomie:</p> <p>Aktuell fast flächendeckend zwingende 2G-Plus-Regelung</p> <p>Ausgenommen: Außer-Haus-Verkauf/Lieferservice und Mensen/Cafeterien/Kantinen zur Versorgung von Betriebsangehörigen/Mitarbeiter:innen/ Studierenden/Schüler:innen</p> <p><u>Innengastronomie</u></p> <p>Warnstufe 2 und 3: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht</p> <p><u>Außengastronomie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Warnstufe 2: 2G - Warnstufe 3: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht 	<p>Die Regelungen gelten nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - Personen unter Vorlage eines ärztlichen Attests (auch für Diskotheken) über medizinische Kontraindikation/Teilnahme an einer klinischen Studie: Nachweis eines negativen Tests <p><u>2G-Plus-Ausnahme:</u></p> <p>Bereits geboosterte Personen bzw. Genesene</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiber:in hat Nachweis aktiv einzufordern; ohne Vorlage ist der Zutritt zu verweigern - Kontaktdatenerhebung, bei begründeten Zweifeln Plausibilitätsprüfung (z.B. Vorlage Personalausweis); bei Diskotheken ausschließlich elektronisch

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p>Vom 24.12.21 bis 02.01.22 gilt landesweit die Warnstufe 3.</p>	<p>Beachte: in Warnstufe 2 und Warnstufe 3 entfällt die zusätzliche Nachweispflicht über eine negative Testung, wenn nicht mehr als 70 % der Kapazität der geschlossenen Räume des Gastronomiebetriebs genutzt werden.</p> <p>Hotellerie/Beherbergungsstätten:</p> <p><u>Warnstufe 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschlossene Räume: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht - Unter freiem Himmel: 2G <p><u>Warnstufe 3:</u> In geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel: 2G-Plus</p> <p><u>Nicht-touristische Reise:</u></p> <p>3G bei beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>Eine Person, der aufgrund bei Anreise erbrachten, negativem Testergebnisses der Aufenthalt in Beherbergungsstätte gestattet ist, hat während des Aufenthalts mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen.</p> <p>Beachte: in Warnstufe 2 oder Warnstufe 3 entfällt die zusätzliche Nachweispflicht über eine negative Testung, wenn nicht mehr als 70 % der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden. Dann entfällt auch die Pflicht der zweimaligen erneuten Testung pro Woche.</p> <p>Clubs / Diskotheken:</p> <p><u>Warnstufe 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenraum: 2G-Plus - Außenbereich: 2G <p><u>Warnstufe 3: geschlossen</u></p> <p>Tragen einer medizinischen Maske (auch am Sitzplatz); Ausnahme in Shisha-Bars: Verzehr von Speisen/Getränken, Konsum von Shishas.</p> <p>Ab Warnstufe 2 gilt FFP2-Maskenpflicht.</p> <p>Veranstaltungen:</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenraum > 500 Personen: nur auf Antrag bei zuständiger Behörde; Hygienekonzept unter Abstandeinhaltung/ Alkoholkonsumeinschränkung - Abstandsregelung: zu unbekannt Personen mindestens 1 Meter (Schachbrettbelegung), Ausnahme: dauerhaftes Maskentragen <p><u>Weihnachtsmärkte:</u></p> <p>Ab Warnstufe 3 untersagt.</p> <p><u>Mit bis zu 500 Personen:</u></p>	<p>mit vollständiger Schutzimpfung sind auch unter der 2G-Plus-Regelung von der zusätzlichen Testpflicht befreit (s. § 7).</p>	

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	<p>- Warnstufe 2: Innenraum > 15 - 500 Personen: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht; <u>Ausnahme</u>: kein zusätzlicher Testnachweis, wenn 70 % der Personenkapazität nicht überschritten Außenbereich: 2G</p> <p>- Warnstufe 3: Innenraum/Außenbereich > 10 bis 500 Personen: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht; <u>Ausnahme</u>: kein zusätzlicher Testnachweis, wenn 70 % der Personenkapazität nicht überschritten Jegliche Tanzveranstaltung verboten <u>In geschlossenen Räumen > 500 Personen:</u></p> <p>- Warnstufe 2: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht (auch am Sitzplatz)</p> <p>- Warnstufe 3: untersagt <u>Unter freiem Himmel > 500 Personen:</u></p> <p>- Warnstufe 2: 2G und FFP2-Maskenpflicht (auch am Sitzplatz) Kapazitätsbeschränkung: max. 5.000 Personen</p> <p>- Warnstufe 3: untersagt</p>		
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 (in der ab 17.12. gültigen Fassung)</p> <p>Gültig: 17.12.21 - 12.01.22</p> <p>Es wurde weder ein Lockdown im Gastgewerbe noch eine flächendeckende 2G-Plus-Regelung eingeführt.</p> <p>Der folgende Text bezieht sich noch auf die letzte Version der Verordnung, eine Aktualisierung erfolgt zeitnah. Wir bitten um Ihr Verständnis.</p>	<p>Gastronomie: <u>Innen- und Außengastronomie:</u> 2G flächendeckend in der gesamten Gastronomie Auch für Verpflegung in Beherbergungsbetrieben Ausnahme: Abholung von Speisen und Getränken</p> <p>Hotellerie: <u>Touristische Übernachtungen:</u> 2G</p> <p><u>Nicht-touristische Übernachtungen:</u> 3G: geschäftlich bedingte Übernachtungen/aus wichtigem privatem Grund (z.B. Beerdigung) Test muss bei Anreise und nach je zwei Tagen vorgelegt werden. Gastronomische Versorgung von nicht-immunisierten Gästen nur auf dem Zimmer</p> <p>Clubs / Diskotheken: Geschlossen</p> <p>- Weiterhin Gebrauch der <u>Schank- und Speisekonzession</u> zulässig, d.h. Ausgabe von Essen/Getränken</p> <p>- 2G-Plus für andere Tanzveranstaltungen (private</p>	<p>Ausgenommen von 2G-Regel sind Gäste:</p> <p>- denen aus ärztlicher Sicht von einer Impfung abgeraten wird: Vorlegen eines ärztlichen Attests (nicht älter als 6 Wochen) und eines aktuellen Schnell- oder PCR-Tests</p> <p>- die nicht älter als 15 Jahre sind (gelten wegen verbindlicher Schultestung als getestet)</p>	<p>- Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden</p> <p>- Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt/am Eingang erfolgen (Ausn.: dokumentiertes und überprüfbares Kontrollkonzept)</p> <p>- Auch Kontrolle amtlicher Ausweispapiere</p>

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	<p>Feiern mit Tanz/Karnevalsveranstaltungen) in <u>Innenräumen</u></p> <p>Veranstaltungen: Kapazitätsbeschränkungen > 1.000 Personen <u>Private Feiern ab 7-Tage-Inzidenz von über 350*</u> <u>Innenraum: 2G</u> bis 50 Personen zulässig <u>Außenbereich: 2G</u> bis 200 Personen zulässig * gilt nicht für Gastronomie/Hotellerie <u>Arbeitsmeetings:</u> - Auch am Sitzplatz Maskenpflicht/1,5 m Abstand</p>		
<p>Rheinland-Pfalz Verordnung vom 03.12.2021 Gültig: 04.12. - 01.01.22</p> <p>Laut der aktuellen Verordnung gilt für den Zugang zu Innenbereichen eine 2G-Plus-Regelung.</p>	<p>Gastronomie: <u>Innengastronomie:</u> 2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis Zusätzlich max. 25 nicht-immunisierte Minderjährige erlaubt bei Vorlage eines negativen Testnachweises (Test kann vor Ort unter Aufsicht möglich, aber: keine Bescheinigung darüber) 2G-Regel: für Abholsituation in geschlossenen Räumen <u>Außengastronomie:</u> 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene <u>Kantinen und Mensen:</u> 3G für Beschäftigte des Unternehmens oder Studierende</p> <p>Hotellerie: 2G-Plus: bei mehrtätigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.</p> <p>Clubs / Diskotheken: 2G-Plus-Regelung? Für die Schließung von Diskotheken/Clubs fehlt es (bis jetzt) an einer entsprechenden Landesregelung</p> <p>Veranstaltungen: <u>Innenraum:</u> 2G-Plus Zusätzlich bis zu 25 nicht geimpfte/genesene oder gleichgestellte Minderjährige <u>Außenbereich:</u> 2G Zusätzlich nicht-immunisierte Minderjährige mit Test</p>	<p><u>Beachte:</u> Ausgenommen von Testpflicht sind Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben und über einen digitalen oder analogen Nachweis darüber verfügen (Hinweis: gilt nicht für aktuell Zweitgeimpfte)</p> <p><u>Minderjährige:</u> - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten (benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis, da als geimpft geltend) - Geimpfte/genesene Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre: kein zusätzlicher negativer Testnachweis - Bis zu Höchstzahl von 25 nicht geimpfte/genesene Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre mit einem negativen Testnachweis erlaubt</p> <p><u>Medizinische Indikation:</u> Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können: Vorlage eines negativen Testnachweises und ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Grundlage der ärztlichen Diagnose</p>	<p>- Personen ab 16 Jahren müssen bei Kontrolle des jeweiligen Nachweises einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen</p>

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	<p>Beschränkte Teilnehmerzahl bei Großveranstaltungen mit über 1.000 Personen auf 30 % der Gesamtkapazität</p> <p>Obergrenze von 5.000 Personen im Innenbereich, von 10.000 Personen im Außenbereich</p>		
<p>Saarland</p> <p>Verordnung vom 16.12.21</p> <p>Gültig: 17.12. - 30.12.21</p> <p>Der folgende Text bezieht sich noch auf die letzte Version der Verordnung, eine Aktualisierung erfolgt zeitnah. Wir bitten um Ihr Verständnis.</p>	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Innengastronomie:</u></p> <p>2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis zu Gastronomiebetrieben jeder Art/Betriebskantinen und Mensen</p> <p><u>Ausnahme:</u> Rastanlagen an Bundesautobahnen/gastronomische Betriebe an Autohöfen</p> <p><u>Außengastronomie:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene</p> <p><u>Ausnahme:</u> Rastanlagen an Bundesautobahnen/gastronomische Betriebe an Autohöfen</p> <p>Beherbergung:</p> <p>2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis</p> <p>- Nachweis ist bei Anreise zu führen</p> <p>Diskotheiken: Untersagt</p> <p>Veranstaltungen:</p> <p><u>Innenraum:</u></p> <p>2G-Plus: Zutritt zu öffentlichen/privaten Veranstaltungen nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis</p> <p>Kapazitätsbeschränkung bei Veranstaltungen mit > als 1.000 Personen: max. 30 % der zugelassenen Kapazität, höchstens 5.000 Personen</p> <p><u>Außenbereich:</u></p> <p>2G: Zutritt zu öffentlichen/privaten Veranstaltungen nur für Geimpfte und Genesene</p> <p>Kapazitätsbeschränkung bei Veranstaltungen mit > als 1.000 Personen: max. 30 % der zugelassenen Kapazität, höchstens 15.000 Personen</p> <p><u>Ausnahme jeweils:</u> dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlasste Veranstaltungen</p>	<p>Von der Pflicht zur Vorlage eines 2G/2G-Plus-Nachweises sind Personen ausgenommen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; - Schüler:innen (mit regelmäßigen Schultestungen), die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; - Kinder über 6 Jahre (mit regelmäßigen KiTa-Testungen); - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sowie Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel. <p><u>Neuregelung ab Samstag, 11.12.2021:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Als 2G-Plus-Nachweis gilt auch ein Impfnachweis in Verbindung mit einem Nachweis über die erfolgte Auffrischungsimpfung - Während der bevorstehenden Weihnachtsferien sind minderjährige Schüler:innen, sowie Kita-Kinder, die älter sind als 6 Jahre, auch ohne das Schul- bzw. Kitazertifikat ausgenommen: sie benötigen in dieser Zeit aber einen tagesaktuellen Test. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweisführung durch Einsichtnahme in Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in amtliches Ausweisdokument im Original - Vorlage der Impfnachweise in digital auslesbarer Form - Verpflichtung der Betreiber- soweit nicht technisch ausgeschlossen - elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen
<p>Sachsen</p> <p>Verordnung vom 12.12.2021</p> <p>Gültig: 13.12. - 09.01.22</p>	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Innengastronomie:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene</p> <p>- Öffnung täglich von 6 bis 20 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (kein Testerfordernis). - Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita- 	<ul style="list-style-type: none"> - Besteht Verpflichtung, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die jeweiligen Personen vor dem Zugang/der

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	<p>- <u>Ausnahme</u> insbes. für: nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen/Mensen, Lieferangebote, Abholung von Speisen/Getränken, Bewirtung von nicht-touristischen Gästen in Beherbergungsbetrieben</p> <p>- Ab dem 13.12.2021 "Hotspot"-Regelung: 7-Tage-Inzidenz über 1.500/3 Tage: Schließung</p> <p><u>Außergastronomie:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene</p> <p>- Schließzeiten, Öffnung von 6 bis 20 Uhr</p> <p><u>Private Zusammenkünfte im öffentlichen (oder privaten) Raum:</u></p> <p>- Teilnahme von mindestens einer nicht geimpften/nicht genesenen Person: Beschränkung auf den eigenen Haushalt sowie höchstens eine Person eines weiteren Haushaltes (Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen sind hiervon ausgenommen)</p> <p>- Teilnahme von ausschließlich geimpften und genesenen Personen: höchstens 20 Personen zulässig</p> <p>Hotellerie:</p> <p><u>Touristische Übernachtungen</u> / jede Art der Beherbergung zum Zwecke des Privatvergnügens: Untersagt</p> <p><u>Nicht-Touristische Übernachtungen:</u></p> <p>3G mit entsprechendem Nachweis bei Anreise</p> <p>Clubs / Diskotheken: Untersagt</p> <p>Veranstaltungen: Untersagt</p> <p>- Großveranstaltungen, Messen, Feste und Veranstaltungen, insbesondere landestypische Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte</p>	<p>Coronaverordnung unterliegen, (kein Testnachweis erforderlich)</p> <p>- Impf- und Genesenennachweise können bei Kindern unter 16 Jahren und Personen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde, durch Testnachweis ersetzt werden</p>	<p>Inanspruchnahme des Angebots verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen.</p> <p>- Zur Nachweisführung genügt Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Verordnung vom 23.11./04.12.2021</p> <p>Gültig: 06.12.- 23.12.21</p> <p>Es gibt bereits eine weitere, noch nicht datierte Änderungsverordnung.</p> <p>Der folgende Text bezieht sich jedoch noch auf die letzte Version der Verordnung, eine Aktualisierung erfolgt</p>	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Innengastronomie:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene</p> <p>2G-Plus optional</p> <p><u>Ausnahme:</u> Belieferung und Mitnahme von Speisen/Getränken, Außer-Haus-Verkauf, Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln, gastronomische Versorgung von Übernachtungsgästen</p> <p><u>Außergastronomie:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene</p> <p>2G-Zugangsmodell</p> <p>Beherbergung:</p>	<p><u>Ausnahme Testpflicht:</u></p> <p>- Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen</p> <p>- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus</p>	<p>- Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ergibt, oder das schriftliche ärztliche Zeugnis im Original</p>

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p>zeitnah. Wir bitten um Ihr Verständnis.</p>	<p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene</p> <p>2G-Plus optional</p> <p><u>Ausnahme:</u> Aufenthalte aus dienstlichen Gründen</p> <p>3G, negativer Test bei Anreise</p>	<p>SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen)</p> <p>- Vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen</p> <p>- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS[1]CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen</p> <p>- Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen</p>	
	<p>Clubs / Diskotheken:</p> <p>2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis</p> <p>- maximal 60 Prozent der Kapazität.</p>		
	<p>Veranstaltungen:</p> <p><u>Innenraum:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene</p> <p>2G-Plus optional</p> <p>- mit bis zu 500 Personen zulässig; 1 Person/10 qm</p> <p><u>Außenbereich:</u></p> <p>mit bis zu 1.000 Personen zulässig; 1 Person/10 qm</p>		
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Verordnung vom 14.12.2021</p> <p>Gültig: 15.12. - 11.01.22</p>	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Innengastronomie:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene</p> <p>Maskenpflicht für Gäste, wenn nicht als Bewirtungsgäste an festem Sitz-/Stehplatz</p> <p>2G-Plus: in Gaststätten, wenn Gäste nicht überwiegend an festen Sitz-/ Stehplätzen an</p>	<p><u>2G-Ausnahme:</u></p> <p>- Kinder bis zur Einschulung;</p> <p>- Minderjährige: getestet oder Schulbescheinigung über regelmäßige zweimal wöchentliche Testung; vom 23.12.2021 bis 09.01.2022 nur</p>	<p>- Bei der Überprüfung digitaler Impfnachweise (d.h. Kontrolle des jeweiligen QR-Codes) Verwendung der CovPass-Check-App. Zusätzlich Vorlegen eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises bei</p>

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	<p>Tischen; dann keine Maskenpflicht</p> <p>3G: Zutritt auch mit negativem Testnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsangehörige in Betriebskantinen; - bei Bewirtungen aus geschäftlichen/beruflichen/dienstlichen Gründen, innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft; - Hausgäste (die unter 3G-Regelung fallen, s.u.) in Hotels/anderen Beherbergungsbetrieben, wenn kein Zugang zum Bewirtungsbereich von touristisch reisenden Gästen; - Bewirtungen von unaufschiebbaren Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen als geschlossene Gesellschaft. <p>Hotellerie:</p> <p>2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis für touristische Beherbergungszwecke</p> <p>3G: Zutritt auch mit negativem Testnachweis:</p> <p>Mit schriftlicher Bestätigung über geschäftliche/berufliche/dienstliche Gründe oder medizinische/zwingend sozioethische Gründe</p> <p>Maskenpflicht im Innenraum mit Publikumsverkehr</p> <p>Clubs / Diskotheken:</p> <p>2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis</p> <p>Veranstaltungen:</p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis innerhalb geschlossener Räume (s. spezielle Ausnahmen in § 5a der VO).</p> <p>3G: Zutritt auch mit negativem Testnachweis:</p> <p>Bei erforderlicher Anwesenheit für berufliche/geschäftliche/dienstliche Zwecke und Tragen einer Maske bei Publikumsverkehr</p> <p>Maskenpflicht bei Großveranstaltungen > 1.000 zeitgleich anwesenden Personen</p> <p>Kapazitätsbeschränkung auf 50 %, maximal 5.000 Personen im Innenraum/15.000 Personen im Außenbereich</p> <p>Für Weihnachtsmärkte/andere Veranstaltungen mit Marktcharakter außerhalb geschlossener Räume Risikobewertung im Hygienekonzept nötig; zuständige Behörde kann 2G anordnen.</p>	<p>in Verbindung mit Testnachweis im Sinne von § 2 Nr. 7 c SchAusnahmV (max. 72 Stunden alt) / Auskunft eines/einer Sorgeberechtigten über Durchführung eines zugelassenen Selbsttests (max. 72 Stunden alt) (= Selbstauskunft);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können: ärztliche Bescheinigung und Testerfordernis <p>2G-Plus-Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahme vom zusätzlichen Testnachweis für geimpfte Gäste mit zusätzlicher Auffrischungsimpfung - Bei Beherbergung auch für Minderjährige 	<p>Gästen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht persönlich bekannt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdaten sind nicht mehr zu erheben.
<p>Thüringen</p> <p>Verordnung vom 24.11.2021 (in der ab 20.12. gültigen Fassung)</p>	<p>Gastronomie:</p> <p><u>Innen- und Außengastronomie:</u></p> <p>2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene</p> <p>Sperrstunde ab 22 Uhr</p>	<p>2G-Plus-Ausnahme:</p> <p>Folgende Personen sind im Rahmen der 2G-Plus-Regel von der Testpflicht befreit:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktnachverfolgung von Gästen; - Erhebung/Aufbewahrung/Verarbeitung der Kontaktdaten soll durch browserbasierte

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p>Gültig: 20.12.21 - 16.01.22</p> <p>In Thüringen gilt ein Frühwarnsystem mit verschiedenen Warnstufen.</p> <p>Derzeit gilt flächendeckend Warnstufe 3.</p> <p>In den verschiedenen Landkreisen gelten verschiedene Allgemeinverfügungen, oft mit 2G-Plus-Regelung. Bitte informieren Sie sich daher über die relevanten regionalen Bestimmungen.</p>	<p>Aktuelles Infektionsschutzkonzept in geschlossenen Räumen mit Abstands- und Masken (ab 6 Jahren: OP-Maske oder FFP-Maske, Ausnahme: am festen Sitzplatz)</p> <p>Hotellerie: Aktuelles Infektionsschutzkonzept <u>Touristische Übernachtungen:</u> 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene <u>Nicht-touristische Übernachtungen:</u> 3G (Testnachweis bei Anreise) bei notwendigen Reisen, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke; Testung wiederholend jeweils spätestens mit Ablauf von 72 Stunden</p> <p>Diskotheken: Geschlossen</p> <p>Veranstaltungen: 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene Nichtöffentliche Veranstaltungen: Nimmt eine ungeimpfte Person an einem Treffen teil, gelten für alle Personen (auch Geimpfte/Genesene) folgende Kontaktbeschränkungen: Ein Haushalt plus maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt. <u>Innenraum:</u> <u>Öffentliche, frei/gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen</u> 2G-Plus, sofern mehr als 50 Personen (Ausnahme: Kulturelle Veranstaltungen) - Anzeige mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn an zuständige Behörde (Ausnahme: Kulturelle Veranstaltungen/Regelbetrieb) - Maximale Kapazitätsauslastung bis zu 40 % der Gesamtauslastung zulässig - Personenobergrenze 500 gleichzeitig teilnehmende Personen <u>Nichtöffentliche Veranstaltungen</u> - Soweit mehr als 15 Personen: Anzeige mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn an zuständige Behörde; Kontaktnachverfolgung - Personenobergrenze: 50 gleichzeitig teilnehmende Personen <u>Außenbereich:</u> <u>Öffentliche, frei/gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben - Personen, deren letzte erforderliche Impfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt - Personen, die als Genesene gelten 2G-Ausnahme: - Asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres/noch nicht eingeschulte Kinder - Asymptomatische Schüler*innen: mit Nachweis über regelmäßige Schultestung - Asymptomatische Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: mit negativem Testergebnis - Personen mit ärztlichem Attest bzgl. medizinischer Impf-Kontraindikation innerhalb der letzten drei Monate und negativem Testergebnis - Lieferung/Abholung mitnahmefähiger Speisen/Getränke, - Nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist; - Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen; - Vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb 	<p>Webanwendungen oder Applikationen erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Nachweise von zugangsberechtigten Personen unter Abgleich der Identität der nachweisenden Person

Übersicht Bundesländer: 2G-/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 21.12.2021, 17:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 2G-/2G-Plus-Regelung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeige mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn an zuständige Behörde - Maximale Kapazitätsauslastung bis zu 50 % der Gesamtauslastung zulässig - Personenobergrenze: 1.000 gleichzeitig teilnehmende Personen <p><u>Nichtöffentliche Veranstaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit mehr als 20 Personen: Anzeige mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn an zuständige Behörde - Personenobergrenze: 100 gleichzeitig teilnehmende Personen <p><u>Messen / Kongresse:</u> Untersagt.</p> <p><u>Volksfeste / Weihnachtsmärkte:</u> Untersagt</p>		

Die Übersicht gibt einen Überblick über die wesentlichsten 3G/2G/2G-Plus-Erfordernisse. Sie ist nicht abschließend und nicht rechtsverbindlich.

Zusätzlich sind regelmäßig weitere allgemeine und auch besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich, wie z.B. Abstandsregelungen, Maskentragepflichten, Raumlüftungen, Desinfektionen. Auf diese wird in der Übersicht nur vereinzelt hingewiesen. Die Details und weiteren Anforderungen ergeben sich aus den einzelnen Verordnungen und weiteren Bestimmungen der Länder.